

## **Bericht über die Stadtratssitzung vom 22.09.2020**

### **1. Aktueller Stand zum Hochwasserschutz der Singoldanliegergemeinden**

Über den Fortgang der Planungen zum Hochwasserschutz für die Singoldanliegergemeinden wurde der Stadtrat zuletzt in der Sitzung vom 07.05.2019 informiert. Damals wurde durch Vertreter des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth der nunmehr auf Gesamtkosten von 4,81 Mio. Euro erhöhte aktuelle Kostenstand dargelegt. Seitens des Stadtrats wurden die für die Fortführung der Planung erforderlichen außerplanmäßigen Haushaltsmittel für das Jahr 2019 bereitgestellt.

In einer Besprechung mit den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden wurde kürzlich der aktuelle Planungsstand erörtert. Zwischenzeitlich wurde ein Vergabeverfahren zur Findung eines neuen Planungsbüros durchgeführt und durch dieses die Entwurfsplanung überarbeitet. Zudem wurden weitere Baugrunderkundungen durchgeführt, die Grunderwerbsverhandlungen fortgesetzt und die Ausgleichsflächenplanung überarbeitet. Nunmehr soll die Leistungsphase 5 „Ausführungsplanung“ freigegeben werden.

Der derzeitige Stand der Kostenberechnung für die Gesamtmaßnahme beläuft sich auf rund 7,6 Mio. Euro. Davon trägt gemäß der Finanzierungsvereinbarung mit den Singoldanliegergemeinden vom 21.10.2016 der Freistaat Bayern 50 %. Auf die Stadt Schwabmünchen entfallen gemäß dem aufgrund der Betroffenheit ermittelten Verteilungsschlüssel 76 % der übrigen Kosten.

Der Stadtrat stimmte der Vergabe der Leistungsphase 5 zu; die Kostenbeteiligung der Stadt Schwabmünchen beträgt ca. 50.000 €.

### **2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnbaugebiet Südwest III“**

Bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 wurde im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung erfolgte mit Bescheid des Landratsamtes vom 17.08.2020. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 10.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden (im Anschluss an die Behördenbeteiligung und die öffentliche Auslegung) die Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 erneut öffentlich ausgelegt. Die in Frage kommenden Träger öffentlicher Belange wurden hiervon eigens schriftlich benachrichtigt und erneut beteiligt.

Im Rahmen dieser erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen mit Bedenken und/oder Anregungen sind vom Stadtrat nunmehr beschlussmäßig zu behandeln.

Die Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen berühren nicht die Grundzüge der Planung und können im Wege der redaktionellen Anpassung ohne eine erneute Planauslegung übernommen werden.

Der Stadtrat beschloss jeweils, die zu den verschiedenen Stellungnahmen ausgearbeiteten Beschlussvorschläge samt fachlicher Begründung zu übernehmen.

Des Weiteren beschloss der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnbaugebiet Südwest III“, bestehend aus Textteil mit Begründung, Umweltbericht und zeichnerischem Teil (Planteil) in der

Fassung vom 22.09.2020 – unter Berücksichtigung der heutigen beschlussmäßigen (redaktionellen) Änderungen – als Satzung.

Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen.

### **3. Überlegungen des Caritasverbandes zur Schaffung von Sozialwohnungen im Gebäude Museumstraße 7**

Das Gebäude Museumstraße 7 (Ecke Schulstraße) wurde vor einiger Zeit von der Stadt erworben. Der Caritasverband Schwabmünchen und Umgebung e.V. hat Überlegungen angestellt, dort im Wege eines Erbbaurechtsvertrages Sozialwohnungen zu schaffen und zu vermieten.

Der 1. Vorsitzende des Caritasverbandes, Herr Andreas Claus, stellte das Projekt in der Sitzung vor und beantwortete die Fragen der Stadtratsmitglieder.

Es soll nunmehr in Abstimmung zwischen dem Caritasverband und der Stadt die konkrete Machbarkeit der Schaffung von sozial gefördertem Wohnraum in dem Gebäude geprüft werden.

### **4. 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Firma Ritter“**

Die Firma Ritter, Kaufbeurer Straße 55, hat erst vor kurzem ihren Neubau für Medizintechnik in Betrieb genommen. Aufgrund der aktuellen und auch zu erwartenden künftigen Auftragslage im Segment der Medizintechnik ist nun bereits kurzfristig eine Erweiterung erforderlich. Es ist daher nun beabsichtigt, das neue Produktionsgebäude nach Osten in gleicher Größe zu erweitern.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.06.2020 wurde zur beabsichtigten 17. Änderung des Flächennutzungsplans das Verfahren der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit und die erste Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. In diesem Rahmen ist eine private Stellungnahme eingegangen. Zudem wurden von verschiedenen Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange ebenfalls Stellungnahmen abgegeben. Über diese Stellungnahmen hat der Stadtrat zu beraten und zu beschließen.

Der Stadtrat beschloss jeweils, die zu den verschiedenen Stellungnahmen ausgearbeiteten Beschlussvorschläge samt fachlicher Begründung zu übernehmen.

Zudem billigte der Stadtrat den Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.09.2020 und beauftragte die Verwaltung, die öffentliche Auslegung und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

### **5. Kurzbericht des Vorsitzenden in Sitzungen städtischer Gremien; Antrag der SPD-Fraktion**

Die SPD-Fraktion hat beantragt, dass auf den Tagesordnungen des Stadtrats und der Ausschüsse jeweils der erste Tagesordnungspunkt als „Kurzbericht des Vorsitzenden“ standardmäßig behandelt wird.

Erster Bürgermeister Müller sicherte zu, den Stadtrat – künftig verstärkt – regelmäßig über den Sachstand der in den vergangenen Sitzungen gefassten Beschlüsse zu unterrichten, ebenso über aktuelle Sachverhalte und größere Projekte. Dass dies zwingend in jeder Sitzung erfolgen müsse, halte er für nicht zielführend.

Der Antrag wurde nach kurzer Beratung mehrheitlich abgelehnt.

## **6. Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien; Antrag der SPD-Fraktion**

Die SPD-Fraktion hat beantragt, dass die Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse unter Beachtung des Schutzes geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten analog der öffentlichen Tagesordnung ab sofort ortsüblich bekannt gemacht werden. Ein vergleichbarer Antrag wurde auch von einem Bürger gestellt.

Nach der geltenden Rechtslage besteht eine Pflicht zur Bekanntgabe der Tagesordnung ausschließlich für die öffentlichen Sitzungen. Es besteht gleichwohl die Möglichkeit, Zeitpunkt und Ort nichtöffentlicher Sitzungen sowie Informationen zu diesen Sitzungen (z.B. eine Tagesordnung in verallgemeinerter Form) bekannt zu geben, sofern diese Informationen nicht geheimhaltungsbedürftig sind (z. B. aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, aufgrund berechtigter Ansprüche Einzelner oder aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen).

Der Stadtrat sprach sich mehrheitlich gegen eine Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien aus. Der Informationsgehalt einer solchen Bekanntmachung wäre sehr gering, weil aus Datenschutzgründen ein Tagesordnungspunkt beispielsweise nur „Grundstücksangelegenheiten“ heißen würde.

## **7. Informationsfreiheitsatzung; Antrag der SPD-Fraktion**

Die SPD-Fraktion hat folgenden Antrag gestellt:

- „Der Stadtrat beschließt die Informationsfreiheitsatzung und deren Inkrafttreten.
- Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Entwurf einer damit zusammenhängenden Kostensatzung dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.
- Die Stadtverwaltung benennt innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss eine/einen Mitarbeiter\*in als Beauftragte/n für Informationsfreiheit und gibt diese Benennung öffentlich bekannt.“

In Bayern gibt es bisher – anders als in den meisten anderen Bundesländern – kein Informationsfreiheitsgesetz. Es gibt aber eine Reihe von Gesetzen, die den Bürgerinnen und Bürgern einen Anspruch auf Informationen geben, insbesondere Art. 15 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes, Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, Art. 3 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes, § 2 des Verbraucherinformationsgesetzes. Die Informationsrechte in diesen Vorschriften gelten teils nur für Beteiligte/Betroffene, teils für alle. Teilweise ist ein berechtigtes Interesse notwendig, teilweise nicht.

Erster Bürgermeister Müller erläuterte, ein Bestandteil des Antrages sei es auch, mehr Informationen online zur Verfügung zu stellen. Dies sei ein guter Vorschlag, der unter Beachtung des Datenschutzes umgesetzt werden solle. Die Notwendigkeit einer Informationsfreiheitsatzung sehe er nicht, da die Bürger von der Verwaltung grundsätzlich alle Auskünfte erhalten würden.

Der Stadtrat lehnte nach kurzer Diskussion den Erlass einer Informationsfreiheitsatzung mehrheitlich ab.

## **8. Förderung des außerschulischen Sports in Sportvereinen**

Seit 2006 erfolgt die Förderung des außerschulischen Sports in Sportvereinen durch den Freistaat Bayern durch eine Vereinspauschale. Diese wird mithilfe sogenannter Mitgliedereinheiten ermittelt, wobei Mitgliedschaften von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der Einsatz von Übungsleiterlizenzen besonders stark gewichtet werden.

Im Jahr 2019 wurde eine Mitgliedereinheit vom Freistaat Bayern mit 0,29 € bewertet. Die Stadt Schwabmünchen zahlt aufgrund eines Stadtratsbeschlusses von 2006 jährlich 65 % (2019 = ca. 0,19 €) hinzu.

Mit Beschluss des Ministerrates vom 21.04.2020 wurde die Vereinspauschale 2020 verdoppelt (0,58 €/Mitgliedereinheit) um coronabedingte Einbußen der Vereine zumindest teilweise zu kompensieren.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Stadt Schwabmünchen in 2020 entsprechend der Beschlusslage aus 2006 analog 65 % der doppelten, oder nur der einfachen Vereinspauschale an die örtlichen Vereine auszahlt. Der Unterschied beträgt in etwa 21.700 €, wovon allein ca. 19.000 € auf den TSV Schwabmünchen entfallen.

Der Stadtrat beschloss für das Jahr 2020 die Auszahlung von 65 % der staatlichen Förderung (2020: doppelte Vereinspauschale) an die örtlichen Vereine.

## **9. Zustimmung zur Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Stadt Schwabmünchen**

Die Firma HMG-Bauelemente GmbH, Großaitingen, hat der Stadt eine Geldspende über 2.387,89 Euro für die Jugendarbeit zukommen lassen. Des Weiteren hat die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Gemeinschaft für Stiftungen, Fürth, der Stadt eine Geldspende über 795,03 Euro für die Feuerverhütung zukommen lassen.

Bezüglich der Annahme von Spenden gibt es vom Innenministerium „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke“. Sie dienen im Wesentlichen dazu, die Ersten Bürgermeister soweit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachts der Strafbarkeit wegen Vorteilsnahme (§ 331 StGB) zu schützen. Unter anderem sollen deshalb Zuwendungen erst nach Zustimmung des Stadtrates endgültig angenommen werden.

Der Stadtrat stimmte der endgültigen Annahme der Spenden zu.